



Gesetzgebungsbedarf Urheberrechtliche Abgaben

■ Impressum

Herausgeber:	BITKOM Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. Albrechtstraße 10 A 10117 Berlin-Mitte Tel.: 030.27576-0 Fax: 030.27576-400 bitkom@bitkom.org www.bitkom.org
Ansprechpartner:	Markus Scheufele Tel.: 030.27576-154 m.scheufele@bitkom.org
Copyright:	BITKOM 2013
Grafik/Layout:	Design Bureau kokliko / Astrid Scheibe (BITKOM)
Titelbild:	Daniela Stanek / Astrid Scheibe

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im BITKOM zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim BITKOM.



Gesetzgebungsbedarf Urheberrechtliche Abgaben

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Status Quo Analyse	4
2.1	Hintergrund	4
2.2	Kein signifikanter Schaden bei digitaler Nutzung	4
2.3	Eklatante Mängel im aktuellen Pauschalabgabensystems	5
3	Neugestaltung des Pauschalabgabensystems	7
4	Kurzfristige Änderungen in der Übergangsphase notwendig	8
4.1	Keine Vergütung bei gewerblicher Nutzung	8
4.2	Rückwirkung von Tarifen und Tarifveröffentlichung	8
4.3	Weiterer Änderungsbedarf	9

1 Zusammenfassung

- Die Rahmenbedingungen urheberrechtlicher Abgaben müssen an die veränderte digitale Wirklichkeit angepasst werden. Die geltenden Regelungen, zuletzt reformiert im Jahr 2008, haben sich in der Praxis nicht bewährt. Rechtsunsicherheit und mangelnde Transparenz des Abgabensystems belasten Urheber, Verwertungsgesellschaften, Verbraucher und betroffene Unternehmen gleichermaßen.
- Die Entwicklungen der jüngsten Zeit zeigen, dass die Geräteabgabe ein Auslaufmodell ist, welches durch ein flexibleres System ersetzt werden muss.
- Die Privatkopie-Schranke darf nur dann zu einer Kompensation führen, wenn auch tatsächlich ein signifikanter Schaden durch das Verhalten der Nutzer zu verzeichnen ist.
- Dort wo der Rechteinhaber für die ihm durch die verschiedenen Geschäftsmodelle eröffneten unterschiedlichen Verwertungsmöglichkeiten bereits eine Beteiligung am Verkaufserlös eine Kompensation erhält, gibt es mangels Schaden keinen Raum für zusätzliche pauschale Abgabenmodelle, insbesondere nicht für eine Geräteabgabe.
- Bis zur Neugestaltung müssen bestehende Prozesse verbessert werden. Konkret sind insbesondere klare Regelungen für die Tarifiermittlung und -aufstellung erforderlich sowie eine Klarstellung, dass für gewerblich genutzte Geräte keine Abgabe erhoben wird.
- Die Bundesregierung sollte sich auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass die Empfehlungen des ehemaligen EU-Kommissars Vitorino zu urheberrechtlichen Abgaben zeitnah umgesetzt werden.

2 Status Quo Analyse

■ 2.1 Hintergrund

Das Vervielfältigungsrecht des Urhebers gehört nach dem Grundverständnis des Urheberrechts zu den Ausschließlichkeitsrechten des Urhebers. Als in den 1960er Jahren jedoch Geräte auf den Markt kamen (Tonbandgeräte), die das ungehinderte Aufnehmen und Kopieren von geschützten Werken ermöglichten, ohne dass der einzelne Nutzer zur Zahlung herangezogen werden konnte, entschloss sich der Gesetzgeber, die Rechte des Urhebers durch Einführung der Privatkopie zu beschränken. Das Kopieren zu privaten Zwecken in begrenztem Umfang wurde erlaubt und dem Urheber ein gesetzlicher Ausgleichsanspruch für die Beschränkung seines Ausschließlichkeitsrechts zugesprochen. Gerätehersteller wurden mit Abgaben belastet, weil zum damaligen Zeitpunkt eine Inanspruchnahme des Nutzers praktisch kaum möglich war und mit der Verfassung als nicht vereinbar angesehen wurde¹.

■ 2.2 Kein signifikanter Schaden bei digitaler Nutzung

Inzwischen haben sich nicht nur hard- und softwarebasierte Technologien, sondern auch das Marktverhalten der Urheber sowie das Nutzungsverhalten maßgeblich verändert. Ein signifikanter Schaden durch die Schranke der Privatkopie ist daher aus mehreren Gesichtspunkten nicht mehr festzustellen:

- Neben den Download-Angeboten werden Musik- und Video-Inhalte zunehmend als Bestandteil von Streamingdiensten angeboten und genutzt, so dass keine dauerhaften Kopien erstellt werden, sondern das Gerät lediglich als Abspielgerät genutzt wird. Sämtliche Nutzungsvorgänge werden über eine Lizenzvergütung abgedeckt. Hier besteht keine Rechtfertigung für eine parallel existierende Geräteabgabe.
- Heute machen Rechteinhaber, beispielsweise bei Film-DVDs, von der Möglichkeit Gebrauch, Digitales Rechte Management (DRM) einzusetzen und damit den Umfang der Werknutzung zu bestimmen. Werden Werke ganz vor dem Kopieren geschützt oder die Nutzung nur in begrenztem Umfang ermöglicht, zahlt der Nutzer mehrfach, denn er kauft den Inhalt und zahlt zusätzlich für eine oder mehrere Geräte und Speicher eine Abgabe, obwohl er gar keine Kopie oder Kopien nur in begrenztem Umfang erstellen kann. Hinzu kommt, dass Rechteinhaber bewusst Werke kostenlos zur Verfügung stellen, z. B. zu Vermarktungszwecken. Für die Kompensation einer erstellten Kopie des kostenlos zugänglichen Werkes bleibt aber kein Raum.
- Dort wo der Urheber für die ihm durch die verschiedenen Geschäftsmodelle eröffneten Verwertungsmöglichkeiten über die Beteiligung am Verkaufserlös eine Kompensation erhält, entsteht ihm kein Schaden, so dass eine gleichzeitig bestehende Kompensation über die Pauschalabgabe nicht gerechtfertigt ist. Vor allem in der digitalen Welt bieten sich verschiedene Möglichkeiten, dies in Geschäftsmodellen abzubilden, wie die Praxis zeigt.
- Der Nutzer, der von legal erworbenen Werken für private Zwecke Vervielfältigungen anfertigt, ersetzt in der Regel dadurch nicht den Kauf eines identischen Werkes. Sieht der Rechteinhaber dennoch die Gefahr einer Substitution, kann er DRM in entsprechender Weise einsetzen.
- Das reine Aufnahmegerät, das allein dem Zweck dient, Kopien zu fertigen, gibt es kaum noch. Vielmehr haben zahlreiche Geräte die Aufnahmefunktion als Nebenfunktion, während der Hauptzweck ein anderer ist. Dies gilt beispielsweise für den PC und das Mobiltelefon.

¹ Vgl. BVerfG: Verfassungsmäßigkeit der Vergütungspflicht für Tonbandgerätehersteller (NJW 1971, 2167, 2168)

- Erst recht führt die Kopie auf mehreren Geräten oder Speichermedien nicht zu einer intensiveren Werknutzung, da viele Geräte nur »Durchgangsgeräte« sind. Ebenso gibt es Vervielfältigungen, die allein technisch bedingt sind und bei denen keine Nutzung stattfindet – etwa wenn Daten zwischen verschiedenen Geräten transferiert werden. Derartige Vervielfältigungen können nicht i.S.d. §§ 53, 54 UrhG relevant sein, da dem Urheber kein Schaden entsteht. Ein Schaden muss aber nach der Rechtsprechung des EuGH vorliegen, um eine Abgabepflicht zu bejahen.² Aufgrund zunehmender Konvergenz der Geräte ist zudem eine Bestimmung der Abgabenrelevanz eines Gerätes kaum noch möglich.
- Ein Großteil der Geräte und Speichermedien wird zu rein gewerblichen Zwecken genutzt. Hier hat der EuGH in der Padawan-Entscheidung deutlich konstatiert, dass Geräte und Speichermedien, die offensichtlich für andere Zwecke als zum Privatkopieren erworben werden, nicht mit einer Abgabe belegt werden dürfen³. Dies ist im derzeitigen System nicht abgebildet.

In anderen Ländern hat man den aktuellen Entwicklungen bereits Rechnung getragen: In Großbritannien wurde kürzlich entschieden, eine Privatkopie-Schranke einzuführen. Das Bedürfnis einer Kompensation wurde mangels signifikanten Schadens dabei verneint⁴.

■ 2.3 Eklatante Mängel im aktuellen Pauschalabgabensystem

Wissend, dass sich in der Praxis erst zeigen muss, ob sich die neuen Regelungen bewähren, hat der Deutsche Bundestag bei der Verabschiedung des Zweiten Korbes

im Jahr 2008 das Bundesministerium der Justiz aufgefordert »die Entwicklungen des neu gestalteten pauschalen Vergütungssystems und seine Auswirkungen in der Praxis sorgfältig zu beobachten« und wenn sich die Erwartungen nicht erfüllen, korrigierend einzugreifen. »Der Deutsche Bundestag verbindet mit dem Übergang auf das neue Vergütungssystem die Erwartung, dass es zu einer schnelleren und effektiveren Festsetzung der Vergütungshöhe als nach dem bisherigen System kommt...«.⁵ Die Erwartungen des Bundestages sind nicht eingetroffen:

- Derzeit laufen für rund 20 Geräte oder Speichermedientypen Verhandlungen oder Verfahren. Für jedes Gerät oder Speichermedium müssen separate Verhandlungen, Tarifaufstellungen, Gerichtsverfahren mit Studierenerstellungen etc. erfolgen. Das ist mit einem immensen, nicht mehr tragbaren Ressourcenaufwand für alle Betroffenen verbunden. Schnelle Rechtssicherheit konnte bislang nicht erreicht werden: Seit der Urheberrechtsreform im Jahr 2008 wurde nicht ein einziges Verfahren abgeschlossen. Zwischen BITKOM und den Verwertungsgesellschaften besteht außer im Bereich der Reprographiegeräte derzeit kein einziger Gesamtvertrag.
- Die Tarifierung erfolgt willkürlich und nicht auf Basis objektiver, belastbarer Kriterien über den durch die Geräte und Speichermedien verursachten Schaden. Die Folge sind z. T. vollkommen überzogene Tarifforderungen, wie im nachfolgenden Beispiel dargelegt. Dementsprechend sind für nahezu alle Geräte und Speichermedien die Tarife umstritten. Betroffene Hersteller und Importeure wissen nicht, welcher Tarif zu welchem Zeitpunkt gelten wird und können die Abgabe nicht in den Produktpreis einkalkulieren. Belastet wird damit letztlich der Hersteller oder Importeur als Dritter.

² »Padawan-Urteil« Rn. 42: <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=83635&pageIndex=0&doclang=de>

³ »Padawan-Urteil« Rn. 59

⁴ Vgl. Hargreaves-Report 2011, <http://www.ipo.gov.uk/ipreview-finalreport.pdf>, S. 49 (5.30): »The Review favours a limited private copying exception which corresponds to what consumers are already doing. As rights holders are well aware of consumers' behaviour in this respect, our view is that the benefit of being able to do this is already factored into the price that rights holders are charging. A limited private copying exception which corresponds to the expectations of buyers and sellers of copyright content, and is therefore already priced into the purchase, will by definition not entail a loss for right holders.«

⁵ Vgl. dazu auch den Deutschen Bundestag in seinem Entschließungsantrag vom 5. Juli 2007

Beispiel:

Nachdem sich Verbände und Verwertungsgesellschaften für USB-Sticks und Speicherkarten für zwei Jahre auf einen Tarif von 0,10 € geeinigt hatten, haben die Verwertungsgesellschaften jetzt einen Tarif von bis zu 1,95 € veröffentlicht. Das ist eine Steigerung von 1950 %. Pressemitteilung ZPÜ:

»Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Tarifen der Verwertungsgesellschaften um für die betroffenen Importeure, Hersteller und Händler unverbindliche Angebote handelt, die der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegen. In der Praxis erfolgt eine solche Überprüfung der Tarife in sämtlichen Fällen und es ist damit zu rechnen, dass erst nach Abschluss dieser Überprüfung die dann von den Gerichten festgesetzte Vergütung bezahlt wird.«

(Quelle: <https://www.zpue.de/aktuelles/250512-zpue-stellungnahme-zum-zpue-tarif-fuer-usb-sticks-und-speicherkarten.html>)

Damit gesteht die ZPÜ selbst ein, dass sie mit »Mondpreisen« in die Verhandlungen geht. Inzwischen laufen auch hier Gesamtvertragsverfahren, die sich vermutlich über Jahre hinziehen werden.

- Die Verwertungsgesellschaften warten zum Teil Jahre, bis sie ihre Forderungen aufstellen. Eine rückwirkende Einpreisung ist den Unternehmen aber nicht möglich. Dadurch werden neue Geschäftsmodelle verhindert. Des Weiteren nehmen Grauimporte zu, wenn im Ausland keine oder eine deutlich geringere Abgabe zu zahlen ist. Grenzüberschreitender Warenverkehr wird auch in der EU erschwert. Daraus folgen Standortnachteile für die deutsche Wirtschaft und es entstehen erhebliche Wettbewerbsverzerrungen.
-

Beispiel:

Die Verwertungsgesellschaften veröffentlichten am 3. November 2011 rückwirkend zum 1.1.2008 Tarife zu externen Festplatten – nahezu vier Jahre später.

- Im grenzüberschreitenden Warenverkehr werden immer mehr Produkte exportiert. Jedes importierte Gerät oder Speichermedium muss der Verwertungsgesellschaft gemeldet und eine Abgabe gezahlt werden. Wird das Produkt wieder exportiert, muss ein Antrag auf Exportrückerstattung gestellt werden. Gibt es in dem Land, in welches das Produkt exportiert wird ebenfalls Pauschalabgaben, muss dort wiederum eine Meldung und Zahlung erfolgen. Diese Vorgänge stellen für beide Seiten einen enormen administrativen Aufwand dar. In Deutschland ist der Verwaltungsaufwand sogar noch größer, da hier ohne sachlichen Grund unterschiedliche Systeme der Exportrückerstattung nebeneinander existieren.
- Das System der Pauschalabgaben ist intransparent: Es ist nicht dazu geeignet das Bewusstsein für den Schutz des Urheberrechts zu stärken. Der durchschnittliche Verbraucher geht davon aus, dass er ein gesetzliches Recht auf kostenlose Privatkopie hat.

3 Neugestaltung des Pauschalabgabensystems

Wo bereits im analogen Zeitalter vor 50 Jahren die Belastung von Dritten in Gestalt der Geräteabgabe schwer zu rechtfertigen war, erscheint dies heutzutage in stetig zunehmendem Maße anachronistisch. Mangels relevanter Privatkopie entsteht entweder gar kein signifikanter Schaden oder dieser wird durch technische Schutzmaßnahmen weitestgehend unterbunden.

Hält man gleichwohl an einem pauschalen Abgabensystem fest, ohne dass man die tatsächliche Nutzung und den daraus eventuell resultierenden Schaden berücksichtigt, schafft man keine für den Urheber angemessene und für den Verbraucher faire Kompensationsmöglichkeit. Vielmehr etabliert man neben der bestehenden Beteiligung des Urhebers an Verkaufserlösen ein zusätzliches Lizenzierungsmodell. Dies ist verfassungswidrig, weil es zu einer Doppelbelastung beim Verbraucher führt und der Gesetzgeber zugleich in Grundrechte der Hersteller eingreift, ohne dass sich dies verfassungsrechtlich rechtfertigen lässt.

Will der Gesetzgeber an der Privatkopie-Schranke festhalten, muss er – sofern ein signifikanter Schaden festgestellt werden kann – für einen gerechten Ausgleich sorgen, der unmittelbar von den Personen finanziert wird, die von dieser Schranke Gebrauch machen. Es ist eine Umstellung von einem gerätebasierten System hin zu einer Kompensation erforderlich, die an Schäden anknüpft, die der Nutzer tatsächlich durch seine Privatkopie verursacht hat. In welchen Schritten die Umstellung erfolgt, hat der Gesetzgeber nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Beachtet werden muss aber, dass in der Übergangsphase die Belastungen für die Betroffenen, so gering wie möglich gehalten werden (siehe dazu 4.).

Folgende Prämissen sind bei der dringend erforderlichen Neugestaltung des urheberrechtlichen Abgabensystems zu berücksichtigen:

- Dort wo der Urheber bereits am Verkaufserlös angemessen beteiligt wurde, z. B. durch ein Honorar oder eine Lizenzgebühr, entsteht durch Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch kein Schaden für den Rechteinhaber. Daher ist hier kein Raum für eine zusätzliche Pauschalabgabe. BITKOM schließt sich insoweit den Empfehlungen des ehemaligen EU-Kommissars Vitorino zur Reformierung des Pauschalabgabensystems an. Dieser hatte Anfang des Jahres im Rahmen einer Mediation mit den Betroffenen, der EU-Kommission empfohlen, Vervielfältigungen, die von lizenzierten Inhalten angefertigt werden, von Pauschalabgaben auszunehmen.
- Verbleibt dennoch ein Schaden, ist kritisch zu prüfen, ob dieser nur als geringfügig einzustufen ist und damit keine Kompensation notwendig macht, sog. »de-minimis-Klausel«. Dies entspricht auch den Vorgaben der EU-Richtlinie zum Urheberrecht und der Padawan Entscheidung des EuGH.
- Sofern ein relevanter Schaden festgestellt wird, für den dem Rechteinhaber neben den direkten Einnahmen noch eine zusätzliche Subvention zuerkannt werden soll, stellt sich die Frage der Erhebung. Hier kommen sowohl eine Finanzierung aus dem allgemeinen Staatshaushalt (siehe Norwegen & Spanien) als auch die Erhebung eines Beitrages des einzelnen Nutzers für legale Kopien in Anlehnung an den Rundfunkbeitrag in Frage. Eine Ausschüttung könnte wie gewohnt durch die Verwertungsgesellschaften erfolgen.

6 Empfehlungen Vitorinos vom 31.01.2013, abzurufen unter http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/levy_reform/130131_levies-vitorino-recommendations_de.pdf

7 vgl. Erwägungsgrund 35 der RL 2001/29 EG, sowie EUGH-Entscheidung »Padawan«, a.a.O. Rn. 46

4 Kurzfristige Änderungen in der Übergangsphase notwendig

Die Abkehr vom System der Pauschalabgabe ist alternativlos (s.o. 3.). Die Umstellung wird jedoch einige Zeit in Anspruch nehmen. Für diese Übergangsphase muss die Belastung aller Betroffenen so gering wie möglich gehalten werden. Die Darstellung des derzeitigen Systems verdeutlicht, dass eine schnellere und effektivere Festsetzung der Vergütungshöhe durch die Reformbemühungen des Gesetzgebers gerade nicht erreicht werden konnte. Vielmehr herrscht Rechtsunsicherheit bei den Beteiligten vor. Deshalb zeigt BITKOM Vorschläge für vorübergehende Verbesserungen auf.

■ 4.1 Keine Vergütung bei gewerblicher Nutzung

Geräte und Speichermedien, die gewerblich genutzt werden, sind eindeutig anderen Verwendungen vorbehalten, als der Anfertigung von Privatkopien. Daher dürfen für diese Geräte und Speichermedien keine Pauschalabgaben erhoben werden. So bestätigte es auch der EuGH in seinem Urteil »Padawan«⁸. Die deutschen Regelungen berücksichtigen dies derzeit nicht. Der Gesetzgeber muss somit sicherstellen, dass Geräte und Speichermedien im gewerblichen Kontext nicht mit einer Abgabe belastet werden.

■ 4.2 Rückwirkung von Tarifen und Tarifveröffentlichung

Hersteller und Importeure von Geräten und Speichermedien benötigen Planungs- und Rechtssicherheit. Das Gesetz sieht bereits vor, dass nach den Verhandlungen zwischen den Verwertungsgesellschaften und der Industrie die Verwertungsgesellschaften auf Basis einer

empirischen Untersuchung Tarife veröffentlichen können. Diese Tarifveröffentlichung ist, auch wenn sie lediglich ein Angebot der Verwertungsgesellschaften darstellt und noch nicht verbindlich ist, ein wichtiges Instrument, um alle Hersteller und Importeure über die Abgabeforderungen zu informieren. Erst ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung können die Unternehmen das Risiko abwägen und entsprechend Preise kalkulieren und letztendlich die Abgabe bei der Preisgestaltung berücksichtigen. Die Verwertungsgesellschaften veröffentlichen Tarife jedoch rückwirkend. Dies ist missbräuchlich, weil es unverhältnismäßige Risiken für die Hersteller und Importeure mit sich bringt. Es muss daher gesetzlich ausdrücklich verboten werden. Die Möglichkeit einer rückwirkenden Verpflichtung zur Zahlung von Urheberrechtsabgaben ist weder mit der Richtlinie 2001/29 EG noch mit der Verfassung noch mit dem Sinn und Zweck des Abgabensystems vereinbar.

Das ist auch das Ergebnis, zu dem der ehemalige EU-Kommissar und Mediator Vitorino in seinem Bericht zum Pauschalabgabensystem kommt.⁹

Klare Spielregeln bei der Tarifgestaltung und -veröffentlichung sind auch aus Sicht des BITKOM erforderlich, um für alle Beteiligten bestmögliche Ergebnisse zu erzielen:

1. Spätestens einen Monat nach Markteinführung eines neuen Geräts oder Speichermediums hat die Verwertungsgesellschaft anzuzeigen, ob sie dieses für vergütungspflichtig erachtet.
2. Daraufhin haben Verbände und Verwertungsgesellschaften hierüber Verhandlungen aufzunehmen. Ein Scheitern der Verhandlungen sollte erst nach einer zu definierenden Mindestanzahl an Verhandlungsrunden von einer Seite erklärt werden können.

⁸ a.a.O. Rn. 59

⁹ Vgl. S. 22 der Empfehlungen, http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/levy_reform/130131_levies-vitorino-recommendations_de.pdf

Nur so ist gewährleistet, dass die Verhandlungen ernsthaft geführt, aber auch nicht bewusst in die Länge gezogen werden.

3. Wird weder ein Gesamtvertrag geschlossen, noch ein Gesamtvertragsverfahren eingeleitet, hat die Verwertungsgesellschaft spätestens sechs Monate nach Markteinführung bei der Schiedsstelle die Erstellung einer Studie zu beantragen. Die Industrie muss als Betroffener Stellung nehmen können.
4. Für den Fall, dass auf Wunsch beider Parteien die Verhandlungen länger als den vorgeschlagenen Zeitraum dauern, müssen die Verwertungsgesellschaften dennoch spätestens sechs Monate nach Markteinführung, d.h. auch während der laufenden Verhandlungen, die Studie bei der Schiedsstelle beauftragen.
5. Nach Vorlage der Studienergebnisse können die Verwertungsgesellschaften zum nächsten Jahresbeginn, frühestens aber sechs Monate nach Antragstellung zur Studiererstellung, einen Tarif mit Geltung ab diesem Zeitpunkt veröffentlichen.
6. Die Erstellung der Studie sowie die Auswertung der Studienergebnisse müssen nach einem bestimmten, vom Gesetzgeber festgelegten System und Berechnungsmodell erfolgen, das mit Unterstützung der Parteien ausgearbeitet wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Verwertungsgesellschaften keine unangemessenen Tarife veröffentlichen. Bei Bemessung der Abgabenhöhe muss i.S.v. § 54a Abs. 4 UrhG der Herstellerabgabepreis und nicht der durchschnittliche Endverkaufspreis berücksichtigt werden.
7. Der Tarif muss vor Veröffentlichung durch eine unabhängige Stelle überprüft werden. Entspricht der Tarif nicht den gesetzlichen Vorgaben, muss die unabhängige Stelle die Verwertungsgesellschaft anweisen, den Tarif zu ändern/zurückzunehmen.

■ 4.3 Weiterer Änderungsbedarf

Neben den dringend erforderlichen Änderungen am derzeitigen System, ergeben sich weitere Punkte, die nicht aus den Augen gelassen und der Vollständigkeit halber erwähnt, an dieser Stelle aber nicht im Detail vertieft werden können:

- Dem Verbraucher als mittelbar Zahlendem und konkretem Nutznießer der Privatkopie-Schranke muss das System transparent gemacht werden. Hilfreich wäre hier – wie auch von Vitorino gefordert – eine Abgabe gegenüber dem Verbraucher eindeutig auszuweisen, sofern dies praktisch umsetzbar ist.
- Der Handel innerhalb Europas funktioniert nur dann, wenn die Rechtssysteme zum pauschalen Abgabensystem einheitlich sind. Dies ist derzeit nicht der Fall. Das erhöht den ohnehin schon immensen administrativen Aufwand, der mit der Abwicklung des Abgabensystems verbunden ist. Darüber hinaus erschweren die zahlreichen Rechtsstreitigkeiten zu den einzelnen Systemen die Planungssicherheit und damit den Wettbewerb vehement. Die Bundesregierung sollte sich bei den Gesprächen, die von der Europäischen Kommission nach der Vitorino-Mediation in diesem Jahr geführt werden, dafür einsetzen, dass das Abgabensystem zeitnah einheitlich geändert wird.
- Die Transparenz bei den Verwertungsgesellschaften muss signifikant erhöht werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass der gerechte Ausgleich, der den Urhebern zusteht, nicht zu einem bedeutenden Teil durch Verwaltungskosten verbraucht wird. Daher sollten die Verwertungsgesellschaften verpflichtet werden, öffentlich über ihre nach Produktgruppen und Tarifen differenzierten Gesamteinnahmen aus der Pauschalvergütung, deren Verwendung nach Empfängergruppen und den mit der Pauschalvergütung verbundenen administrativen Aufwand zu unterrichten.

- Die Aufsicht der Verwertungsgesellschaften sollte nicht wie bisher vom Deutschen Patent- und Markenamt, sondern von einer Abteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie übernommen werden. Nur so dürfte sichergestellt werden können, dass die Verwertungsgesellschaften nicht einseitig

die Interessen der Urheber zu Lasten der Unternehmen wahrnehmen, sondern auch im Bewusstsein der wirtschaftlichen Bedeutung der Urheberrechtsabgaben für die Unternehmen agieren und einer Beschränkung des innergemeinschaftlichen Handels entgegenwirken.

Beispiel (frei gewählt) der geforderten Urheberrechtsabgaben in einem Vierpersonenhaushalt

2	USB-Sticks mit einer Speicherkapazität > 4 GB	2 x 1,56 € = 3,12 €
3	Speicherkarten mit einer Speicherkapazität > 4 GB	3 x 1,95 € = 5,85 €
1	DVD-Brenner	1 x 7 € = 7,00 €
1	CD-Rekorder	1 x 13 € = 13,00 €
2	Externe Festplatten mit einer Speicherkapazität ≥ 1TB	2 x 9 € = 18,00 €
2	Laptops mit eingebautem Brenner	2 x 17,0625 € = 34,13 €
2	PCs ohne eingebautem Brenner	2 x 15,1875 € = 30,38 €
1	Laserfaxgerät	1 x 10 € = 10,00 €
1	Laserdrucker	1 x 12,50 € = 12,50 €
1	Scanner	1 x 12,50 € = 12,50 €
8	DVD Double Layer 8,5 GB	8 x 0,386 € = 3,09 €
20	CD-RW	20 x 0,197 € = 3,94 €
10	DVD-RAM 9,4GB	10 x 1,264 € = 12,64 €
4	Bluray 25 GB	4 x 3,473 € = 13,89 €
1	TV-Receiver ohne HDD, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externe Festplatte	1 x 13 € = 13,00 €
1	TV-Gerät mit HDD	1 x 34 € = 34,00 €
1	DVD-Rekorder +VCR +HDD	1 x 49€ = 49,00 €
2	MP3-Player	2 x 5 € = 10,00 €
2	MP4-Player mit einer Displaygröße ≥ 3 Zoll und ≤ 4 Zoll	2 x 15 € = 30,00 €
1	Mobiltelefon ohne Touchscreen	1 x 12 € = 12,00 €
2	Mobiltelefone mit Touchscreen und einer Speicherkapazität < 8GB	2 x 16 € = 32,00 €
1	Mobiltelefon mit Touchscreen und einer Speicherkapazität ≥ 8GB	1 x 36 € = 36,00 €
Gesamtabgaben im Vierpersonenhaushalt		396,04 €

(Die Beträge entsprechen den im Bundesanzeiger von den Verwertungsgesellschaften veröffentlichten Tarifen. Sie sind jedoch zum großen Teil umstritten und Gegenstand von Verfahren oder Verhandlungen.)

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 1.700 Unternehmen, davon über 1.200 Direktmitglieder mit etwa 140 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu gehören fast alle Global Player sowie 800 leistungsstarke Mittelständler und zahlreiche gründergeführte, kreative Unternehmen. Mitglieder sind Anbieter von Software und IT-Services, Telekommunikations- und Internetdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien und der Netzwirtschaft. Der BITKOM setzt sich insbesondere für eine Modernisierung des Bildungssystems, eine innovative Wirtschaftspolitik und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.



Bundesverband Informationswirtschaft,
Telekommunikation und neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A
10117 Berlin-Mitte
Tel.: 030.27576-0
Fax: 030.27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org